



W o h l e n

**Verordnung für Schülertransporte in der
Gemeinde Wohlen bei Bern**

Verordnung für Schülertransporte in der Gemeinde Wohlen bei Bern

Der Gemeinderat Wohlen bei Bern erlässt gestützt auf die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern zur Regelung der Schülertransporte in der Gemeinde Wohlen bei Bern folgende Verordnung:

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kinder, welche den Kindergarten und die Volksschule in der Gemeinde Wohlen bei Bern besuchen.

Beurteilung der Schulwege

Art. 2 Festlegung einer Zumutbarkeit

¹Die Zumutbarkeit der Schulwege richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Für Kindergartenkinder gelten Schulwege bis zu 2km (Leistungskilometer) als zumutbar.

Für Kinder der 1. und 2. Klasse gelten Schulwege bis zu 2.5km (Leistungskilometer) als zumutbar.

Für Kinder der 3. und 4. Klasse gelten Schulwege bis zu 3km (Leistungskilometer) als zumutbar.

Für Kinder der 5. und 6. Klasse gelten Schulwege bis zu 4km (Leistungskilometer) als zumutbar.

Für Kinder der 7. bis 9. Klasse gelten Schulwege bis zu 5km (Leistungskilometer) als zumutbar.

²Das Departement Bildung und Kultur ist zuständig für die Beurteilung von individuellen Gesuchen zur Zumutbarkeit von Schulwegen. *(Fassung vom 06.02.2024)*

Zumutbare Schulwege

Art. 3 Verantwortlichkeit

Die Kinder bzw. ihre Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für alle Handlungen auf dem Schulweg verantwortlich. Das selbstständige Zurücklegen des Schulweges fördert die persönliche Entwicklung des Kindes.

Unzumutbare Schulwege

Art. 4 Verantwortlichkeit der Gemeinde

Ist ein Schulweg unzumutbar, gehen die Transportkosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Wohlen.

Art. 5 Abonnemente für den öffentlichen Verkehr

¹Allen Kindergartenkindern mit einem unzumutbaren Schulweg wird das Postautoabonnement gratis abgegeben. Zusätzlich gewünschte Zonen gehen zu Lasten der Eltern.

²Allen Schüler/innen vom 1. bis und mit dem 6. Schuljahr mit einem unzumutbaren Schulweg wird das Postautoabonnement gratis abgegeben. Zusätzlich gewünschte Zonen gehen zu Lasten der Eltern.

³Allen Schüler/innen ab der 7. Klasse mit einem unzumutbaren Schulweg wird das Postautoabonnement abgegeben. Die Eltern beteiligen sich mit 25% an den Kosten. Zusätzlich gewünschte Zonen gehen zu Lasten der Eltern.

⁴Zum Besuch der kantonalen französischen Schule in Bern gelten die Bestimmungen von Absatz 1 bis 3.

Art. 6 Abgeltung der Kosten für private Transporte

¹Private Schülertransporte werden nur dann entschädigt, wenn weder öffentliche Verkehrsmittel noch offiziell organisierte Schülertransporte benützt werden können.

²Der Wegentschädigungstarif beträgt 70 Rappen pro Kilometer. *(Fassung vom 06.02.2024)*

³Die Entschädigungen werden nach Ablauf des Schuljahres ausbezahlt. Rückwirkende Beiträge von früheren Schuljahren werden nicht ausgerichtet.

Organisation und Durchführung der Schülertransporte

Art. 7 Koordinatorin/Koordinator

Das Departement Bildung und Kultur kann eine Koordinatorin / einen Koordinator einsetzen, die/der die erforderlichen Transportpläne erstellt und sie mit den Stundenplänen koordiniert. Sie/er macht das Departement auf Kostenfolgen aufmerksam. *(Fassung vom 06.02.2024)*

Art. 8 Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs

... *(aufgehoben am 06.02.2024)*

Art. 9 Durchführung der Transporte

¹Die Kinder bzw. ihre Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für alle Handlungen auf dem Schulweg verantwortlich. Dies gilt auch für die Beachtung der Abfahrtszeiten des Postautos. Wird der Bus verpasst, so sorgen die Eltern selber für den schnellstmöglichen Transport der Kinder zur Schule.

²Die Kinder bzw. ihre Eltern/die gesetzlichen Vertreter sind für das ordnungsgemässe Mitführen und Entwerfen der notwendigen Billette verantwortlich.

³Für private Transporte gilt das kantonale Strassenverkehrsgesetz.

Art. 10 Verhalten im Bus

¹Die mitfahrenden Kinder schnallen sich an (soweit möglich), beachten die üblichen Anstandsregeln und verursachen keine Beschädigungen des Fahrzeugs.

²Die Fahrerin/der Fahrer ist befugt, bei Störungen die betreffenden Kinder zu verwarnen. Bei einer zweiten Verwarnung werden die Eltern umgehend informiert.

Art. 11 Unzumutbare Mittagspausen

Ist es einer Schülerin oder einem Schüler mit unzumutbarem Schulweg nicht möglich über die Mittagszeit nach Hause zurückzukehren, übernimmt die Gemeinde in solchen Fällen die Kosten der Betreuung und die Hälfte der Verpflegungskosten (innerhalb des Tagesschulbetriebs).

Art. 12 Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde Wohlen

¹Die Transporte zum Besuch einer Privatschule werden nicht entschädigt.

²Transporte zum Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb der Gemeinde Wohlen genehmigt das Departement Bildung und Kultur.

³Transporte zum Besuch des 10. Schuljahres ausserhalb der Gemeinde Wohlen werden nicht entschädigt.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹Alle bisher gültigen Bezugsberechtigungen für Libero-Abonnemente sind aufgehoben.

²Die Verordnung tritt auf den 01.10.2012 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Wohlen am 11. Dezember 2012.

Gemeinderat Wohlen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Eduard Knecht

Thomas Peter

Änderungen

Teilrevision beschlossen durch den Gemeinderat am 06. Februar 2024. Inkrafttreten am 1. März 2024.